

Verbringung von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Das Tiergesundheitsrecht betrifft die Verbringung von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Europäischen Union und die Verbringung solcher Tiere und Erzeugnisse von außerhalb in die EU.

Innerhalb der EU

Ein Unternehmer muss gewährleisten, dass Tiere, Zuchtmaterial oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs die Tiergesundheitsanforderungen erfüllen, wenn sie innerhalb der EU verbracht werden. Die wichtigste Vorschrift besagt, dass diese Verbringung die Gesundheit von Tier und Mensch am Bestimmungsort und unterwegs nicht gefährden darf. Diese Vorschrift umfasst z. B.:

- ♥ den grundlegenden Schutz vor biologischen Gefahren beim Transport,
- ♥ Registrierungs- und Identifizierungspflichten,
- ♥ einen guten Gesundheitszustand der Tiere,
- ♥ Veterinärbescheinigungen, die Tiere, Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs begleiten müssen,
- ♥ eventuell zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen, z. B. Tests und Screenings auf bestimmte Tierseuchen, wenn Tiere in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Verbringung von außerhalb in die EU

Tiere, Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs (z. B. frisches Fleisch, Eier, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse aus Wassertieren) dürfen nur dann in die EU verbracht werden, wenn:

- ♥ sie alle geltenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen,
- ♥ das Ursprungsland für die einschlägige Ware zugelassen und in einer Liste zulässiger Drittländer aufgeführt ist,
- ♥ sie (gegebenenfalls) aus einem gelisteten Betrieb eines Drittlands stammen,
- ♥ die jeweils zuständige Behörde mit einer beigefügten Veterinärbescheinigung die Einhaltung der Anforderungen bescheinigt.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Im Tiergesundheitsrecht sind die Vorschriften dargelegt, die im Fall eines Ausbruchs einer **schwerwiegenden Tierseuche**^{viii}, z. B. der Maul- und Klauenseuche, der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest, einzuhalten sind. Beginnend mit der Vorschrift, den Ausbruch einer Tierseuche der zuständigen Behörde zu melden, enthält das Tiergesundheitsrecht auch eine Reihe von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Anwendung in:

- ♥ dem Betrieb, in dem die Tierseuche auftritt,
- ♥ den Sperrzonen um den Ort, in dem die Tierseuche auftritt.

Diese Maßnahmen können Beschränkungen der Verbringung, die Reinigung und Desinfektion der Betriebe und möglicherweise Tests und Impfung usw. umfassen. In jedem dieser Fälle müssen die Anweisungen der zuständigen Behörden von allen genau befolgt werden.

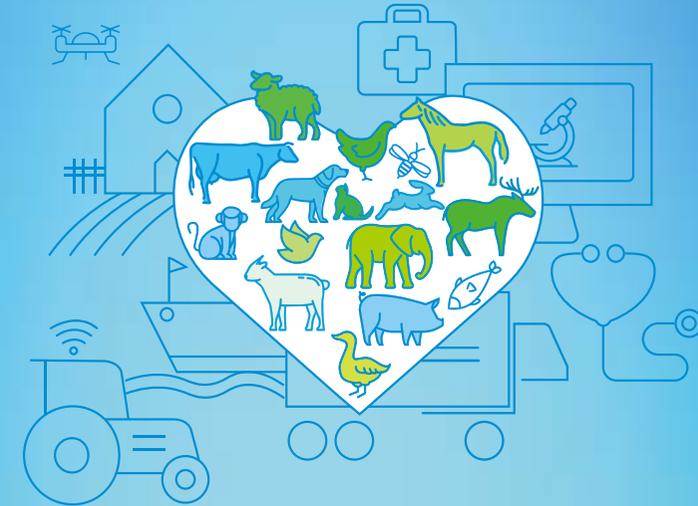
^{viii} Tierseuchen werden anhand ihres Ausbreitungsrisikos, ihrer wirtschaftlichen Folgen für den Nutztiersektor und der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen klassifiziert. Die gefährlichsten Tierseuchen sind der Kategorie A zugeordnet und erfordern Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Weitere Informationen



Weitere Informationen über das Tiergesundheitsrecht finden Sie auf der folgenden Website:
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de

#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante



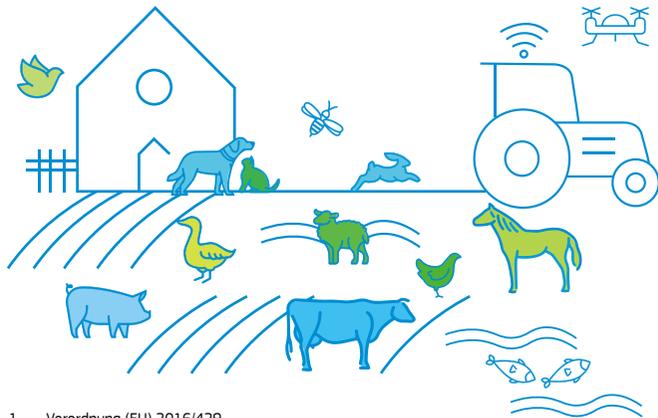
KEINE GESUNDHEIT
OHNE TIERGESUNDHEIT
Das Tiergesundheitsrecht

*Der Schlüssel für
die Prävention und
Bekämpfung von Seuchen
bei Ihren Tieren*

Was beinhaltet das neue Tiergesundheitsrecht?

Seit April 2021 gilt das neue Tiergesundheitsrecht¹ zu Tierseuchen in der EU. Mit diesem neuen soliden und modernen Rechtsrahmen wird eine einzige EU-Tiergesundheitspolitik mit harmonisierten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere und Menschen übertragbar sind, eingeführt. Das Tiergesundheitsrecht gilt für Tiere, Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in landwirtschaftlichen oder anderen Betrieben gehalten oder vorgehalten werden, sowie für wild lebende Tiere. Außerdem sind Vorschriften über die Verbringung von Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten oder von außerhalb in die Union enthalten, um den Gesundheitsstatus der Tiere in der Union zu schützen.

Das Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften für Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Tierhalter und gilt außerdem für Tierärzte und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Durch die Aktualisierung der Vorschriften für die Seuchenprävention und -bekämpfung wird die Gesundheit und Sicherheit gestärkt. Jeder Seuchenausbruch, unabhängig davon, ob es sich um eine nur auf Tiere oder auch auf Menschen übertragbare Seuche handelt, kann erhebliche Folgen für die Gesellschaft haben, die Lebensmittelversorgung beeinträchtigen sowie die Kosten für den Agrar- und Lebensmittelsektor, für Landwirte, die Industrie, die öffentliche Hand und darüber hinaus erhöhen. Daher liegt der Schwerpunkt des Tiergesundheitsrechts auf der Seuchenprävention, um u. a. mit Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, zur Überwachung und Rückverfolgbarkeit die Risiken von Tierseuchen für die Gesellschaft zu minimieren.



1. Verordnung (EU) 2016/429

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen, dem „Tiergesundheitsrecht“, werden die 39 bisherigen EU-Richtlinien und -Verordnungen durch eine einzige EU-Tiergesundheitspolitik ersetzt, die die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften in der gesamten EU harmonisiert. Das Tiergesundheitsrecht basiert auf der EU-Tiergesundheitsstrategie „Vorbeugung ist die beste Medizin“ und steht im Einklang mit der übergreifenden Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals steht.



70 Millionen Hunde und 80 Millionen Katzenⁱ



180 Millionen Kaninchen in 4500 Marktbetrieben und bei +/-161 000 Kleinerzeugernⁱⁱ



Über 1400 Zoosⁱⁱⁱ



16 Millionen Bienenstöcke und 630 000 Imker^{iv}



Viehbestand: 143 Millionen Schweine, 77 Millionen Rinder, 62 Millionen Schafe, 12 Millionen Ziegen und 400 Millionen Hühner^v



Aquakultur: 1,32 Millionen Tonnen – in erster Linie Lachs, Regenbogenforelle, Wolfsbarsch, Goldbrasse, Miesmuscheln, Austern und Venusmuscheln – im Wert von 4,8 Mrd. EUR^{vi}

i 2020, EU-27, <https://www.statista.com/statistics/515010/pet-population-european-union-eu-by-animal/>

ii 2017, https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/overview_reports/act_getPDF.cfm?PDF_ID=1193#--text=Rabbit%20farming%20is%20highly%20concentrated.an%20estimate%20of%2024.5%20million

iii 2021, <http://zoos.media/zoo-facts/how-many-zoos-are-there/?lang=en>

iv 2020, https://ec.europa.eu/food/animals/live-animals-trade-imports/honey-bees/eu-efforts-bee-health_en

v 2019, EU-27, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20200923-1>

vi https://ec.europa.eu/oceans-and-fisheries/ocean/blue-economy/aquaculture/overview-eu-aquaculture-fish-farming_en

vii <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/aquaculture-production-4/assessment>

Ihre Pflichten

Als Halter oder Eigentümer von Tieren oder als Unternehmer eines Betriebs, in dem Tiere gehalten werden, sind Sie zuständig für die Gesundheit Ihrer Tiere und spielen eine wichtige Rolle bei der Prävention und Bekämpfung der Ausbreitung von Seuchen, sowohl von Tier zu Tier als auch von Tier zu Mensch. Sie sollten über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen und sind z. B. verantwortlich für:

- ♥ die Gesundheit Ihrer Tiere,
- ♥ den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln,
- ♥ eine gute Tierhaltungspraxis,
- ♥ die Registrierung Ihrer Tiere, Ihrer Tätigkeiten und Ihres Betriebs sowie die Führung von Aufzeichnungen,
- ♥ den Schutz vor biologischen Gefahren, die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen in Ihrem Betrieb,
- ♥ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden² bei verschiedenen Maßnahmen,
- ♥ die Überwachung Ihrer Tiere auf Seuchen,
- ♥ die Gewährleistung, dass die Verbringung von Tieren kein Risiko einer Ausbreitung von Tierseuchen birgt und dass die erforderlichen Dokumente mit den verbrachten Tieren mitgeführt werden.

Registrierung, Identifizierung und Führung von Aufzeichnungen

Unternehmer müssen die zuständigen Behörden über Betriebe informieren, in denen sie Tiere halten oder Zuchtmaterial gewinnen, erzeugen, verarbeiten oder lagern. Unternehmer müssen zudem Aufzeichnungen führen, um die Rückverfolgbarkeit der von ihnen gehaltenen Tiere und vorgehaltenen Erzeugnisse zu gewährleisten und den zuständigen Behörden einen aktuellen Überblick über diese Betriebe, ihre Tätigkeiten, den Gesundheitsstatus und das Risiko, das sie darstellen könnten, zu ermöglichen.

Außerdem sollten im Betrieb gehaltene Tiere und verbrachte Tiere ordnungsgemäß identifiziert und registriert werden, um ihre Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Der Umfang der Anforderungen an die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit hängt von den jeweiligen Tierarten und -kategorien ab. Möglich sind die Anbringung einer Ohrmarke, eine Kennzeichnung, eine Tätowierung oder die Implantation eines Transponders zusätzlich zur Bereitstellung eines Begleitdokuments, z. B. eines Tierpasses, wenn Tiere verbracht werden, und die Registrierung in einer Datenbank, wenn dies für eine Tierart erforderlich ist.

2. Die zuständige Behörde ist die zentrale Veterinärbehörde des jeweiligen Mitgliedstaats.